



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Geesthacht GmbH für Multimedia-Dienste (Multimedia-AGB)

Stand: März 2017

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH, Mercatorstraße 67, 21502 Geesthacht, Registergericht Amtsgericht Lübeck, HRB-Nummer 391 GE („Stadtwerke“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimedia-Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet als „Multi-media-AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzungsbestimmungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes, ergänzend zu den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Multi-media-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.

§ 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Änderungen der Multimedia-AGB und der jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der Stadtwerke (www.stadtwerke-geesthacht.de) veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Die Stadtwerke verpflichten sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Erfolgen die Änderungen zu Gunsten des Kunden oder setzen sie lediglich zwingende gesetzliche Vorgaben um, so gelten die Multi-media-AGB und der jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in ihrer neuen Fassung mit dem Tag der Mitteilung; bei Änderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben hat der Kunde das Recht, den Multimedia-Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung zu kündigen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden und werden diese Änderungen nicht auf Grund von zwingenden Gesetzesvorgaben vorgenommen, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Die Stadtwerke werden den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen informieren.

§ 3 Vertragsabschluss und Widerruf

- Alle Angebote der Stadtwerke sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- Der Multimedia-Vertrag über die Nutzung der Dienste der Stadtwerke zwischen Stadtwerke und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Auftragsbestätigung), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktionsbeschreibungen, Preislisten nach § 9 Abs. 1 dieser Multimedia-AGB sowie diesen Multimedia-AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Stadtwerke können den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. Die Stadtwerke sind auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- Soweit die Stadtwerke sich zur Erbringung Ihrer Dienste Dritter bedienen, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Geesthacht GmbH, Mercatorstr. 67, 21502 Geesthacht, Telefon: 04152 929-321, Fax: 04152 929320, E-Mail: service@stadtwerke-geesthacht.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an die Stadtwerke Geesthacht GmbH, Mercatorstr. 67, 21502 zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Muster-Widerrufsbelehrung

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

an
Stadtwerke Geesthacht GmbH
Mercatorstr. 67, 21502 Geesthacht
Fax: 04152 929320
E-Mail: service@stadtwerke-geesthacht.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)
– Name des/der Verbraucher(s)
– Anschrift des/der Verbraucher(s)
– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
– Datum

(*) Unzutreffendes streichen

§ 4 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

- Die Stadtwerke ermöglichen dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Multimedia-Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.
- Soweit die Stadtwerke entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- Die Leistungsverpflichtung der Stadtwerke beginnt nach Vertragschluss im Zeitpunkt, in dem die Stadtwerke über sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Fernsehsignale (sog. Vorleistungen) verfügen. Die Stadtwerke können sich nicht auf nicht richtige oder nicht rechtzeitige Vorleistungen berufen, wenn diese auf einem Verschulden der Stadtwerke beruhen, insbesondere wenn Verträge nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geschlossen wurden.
- Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Stadtwerke nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst vermeidlich ist.

§ 5 Hardware-Überlassung

- Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von den Stadtwerken angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von den Stadtwerken leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei den Stadtwerken oder im Handel käuflich zu erwerben ist.
- Von den Stadtwerken überlassene Hardware (Modems, Router etc.) steht im Eigentum der Stadtwerke.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.
- Die Stadtwerke behalten sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der gemieteten Hardware wie z.B. den Kabelreceiver bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, können die Stadtwerke den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

- Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten innerhalb von 14 Tagen an die Stadtwerke Geesthacht GmbH, Mercatorstr. 67, 21502 Geesthacht, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so werden die Stadtwerke dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung stellen.
- Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Stadtwerke kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- Die Stadtwerke können den Internet-Zugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.
- Die Stadtwerke sind frei in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Insbesondere sind die Stadtwerke berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur, sowie den Netzbetreiber zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind.
- Die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Router sind nicht modifizierte Originalgeräte des Herstellers, die keiner Beschränkung seitens der Stadtwerke unterliegen. Lediglich im Rahmen eines Auto-Provisioning werden die von den Stadtwerken vergebenen Zugangsdaten aufgespielt. Das Auto-Provisioning kann jedoch jederzeit deaktiviert werden, sodass eine kundeneigene Konfiguration möglich ist.

§ 6 Nutzung kundeneigener Endgeräte (so genannte Routerfreiheit)

- Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes für Funkanlagen und Telekommunikationseneinrichtungen (FTEG) ist der Kunde berechtigt, eigene Telekommunikationseneinrichtungen (im folgenden „Endgeräte“), z.B. Router, an das Multimedianetz der Stadtwerke anzuschließen (so genannte Routerfreiheit).
- Für den Anschluss des kundeneigenen Endgerätes überlassen die Stadtwerke dem Kunden bei Vertragsschluss in Textform außerdem
 - Angaben über die technischen Einstellungen des Multimedianetzes der Stadtwerke (Netzparameterdaten),
 - die für die Herstellung der Sprachtelefonie und des Internetzugangs erforderlichen Zugangsdaten und
 - gegebenfalls sonstige Informationen für den Anschluss von kundeneigenen Endgeräten und die Nutzung der Telekommunikationsdienste.
- Für den Fall, dass sich der Kunde entscheidet, ein eigenes Endgerät einzusetzen, gelten folgende Regelungen:
 - Voraussetzung für die Nutzung eines kundeneigenen Endgerätes ist, dass dieses Endgerät mit den technischen Einstellungen des Multimedianetzes der Stadtwerke kompatibel ist.
 - Der Kunde ist selbst für die Auswahl eines am Multimedianetz der Stadtwerke anschließbaren und betreibbaren Endgerätes verantwortlich.
 - Dem Kunden ist bekannt, dass
 - die Stadtwerke bei Betreiben eines kundeneigenen Endgerätes die Service-Qualität (z.B. Sprachqualität, Datendurchsatz) nicht garantieren können, da die Möglichkeit der Stadtwerke, diese Service-Qualität zu gewährleisten, davon abhängig ist, ob das kundeneigene Endgerät die Netzparameter der Stadtwerke unterstützt;
 - mit Ausfall des Internets auch die Möglichkeit ausfallen kann, Sprachtelefonate zu führen;
 - die einwandfreie Notrufnummer (110, 112) durch die Stadtwerke auf Grund der vom Kunden selbst vorzunehmenden Konfiguration des Endgerätes nicht sichergestellt werden kann;
 - das Auto-Provisioning-System der Stadtwerke ggf. das kundeneigene Endgerät mit Stadtwerke-eigener Firmware und Software bespielt und damit die Daten auf dem kundeneigenen Endgerät verändert werden; es obliegt dem Kunden, dies durch eine Sperrung des Endgeräts für

das Auto-Provisioning-System zu verhindern.

d) Der Kunde ist verpflichtet,

- die ihm von den Stadtwerken überlassenen Zugangsdaten für die Herstellung der Sprachtelefonie und des Internetzugangs vertraulich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch der Zugangsdaten zu verhindern, auch durch Angehörige oder andere Dritte;
 - das kundeneigene Endgerät selbst einzurichten; die Stadtwerke bieten hierfür keinen Support an, der über die Zurverfügungstellung der in Abs. 2 aufgezählten Daten hinausgeht;
 - sicherzustellen, dass sein kundeneigenes Endgerät derart konfiguriert ist, dass die Notrufnummer (110, 112) möglich ist;
 - sicherzustellen, dass das Endgerät im Falle eines Technologiewechsels bei den Stadtwerken den neuen Spezifikationen der Stadtwerke entspricht; die Stadtwerke werden den Kunden im Vorhinein hierzu informieren;
 - sicherzustellen, dass das kundeneigene Endgerät den aktuellen Sicherheitsstimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllt; insbesondere hat der Kunde sein Endgerät stets mit dem aktuellen Software-Stand zu betreiben und die hierfür erforderlichen Updates vorzunehmen.
- e) Im Fall von Netzstörungen, die durch das kundeneigene Endgerät verursacht werden, sind die Stadtwerke befugt, das Endgerät für den Zugang zum Multimedianetz der Stadtwerke zu sperren. Die Stadtwerke werden den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- f) Der Kunde ist für den Fall, dass das kundeneigene Endgerät nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Gerätesicherheit erfüllt (z.B. aktuelle Software-Updates, Vorhandensein einer wirksamen Firewall, sichere Verwahrung von Zugangsdaten, Missbrauch, Hackerangriffe, unsichere Passwörter), selbst verantwortlich und haftet für dadurch schuldhaft verursachte Schäden.
- g) Der Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Support anzubieten, der über die Zurverfügungstellung der Angaben in Absatz 2 dieses Paragraphen hinausgeht, soweit er kundeneigene Endgeräte oder kundeneigenes LAN/WLAN betrifft.

- Soweit dem Kunden von den Stadtwerken ein Endgerät überlassen wird, können Störungen des Stadtwerke-Anschlusses nur dann von den Stadtwerken überprüft, bearbeitet und beseitigt werden, wenn der Kunde dieses ihm überlassene Endgerät an den Stadtwerke-Anschluss anschließt; erfolgt dies nicht, so sind die Stadtwerke nicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung verpflichtet.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

- Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss gemäß nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose).
- Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und den Stadtwerken geschlossen wird.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

- Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn die Stadtwerke diese ausdrücklich schriftlich bestätigen, der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Stadtwerke geschaffen hat, so dass die Stadtwerke den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt einbringen kann.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, den Multimedia-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Stadtwerke nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (§(4) Abs. 2 S.2 dieser Multimedia-AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt.
- Der Kunde ist zur Kündigung des Multimedia-Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn die Stadtwerke den Grundstücknutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet an den Eigentümer bzw. dem dinglich Berechtigten übersendet.
- Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder anderen Rechtsinhabern gemäß (4) Abs. 2 dieser Multimedia-AGB nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Unterzeichnung des Multimedia-Vertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Stadtwerken mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

- Geht das Eigentum an dem Grundstück an einen Dritten über, so tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus dem Grundstück-nutzungsvertrag ein.
- Geraten die Stadtwerke in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Unvorhersehbares, unvermeidliches und außerhalb des Einflussbereiches der Stadtwerke liegende und von den Stadtwerken nicht vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungsträgers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Stadtwerke oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von den Stadtwerken autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden die Stadtwerke für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechnen die Stadtwerke, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der geltenden Preisliste, die unter www.stadtwerke-geesthacht.de/media veröffentlicht ist und in den Geschäftsräumen, Schillerstraße 9, 21502 Geesthacht, der Stadtwerke ausliegt. Die im Internet veröffentlichten Angaben haben vorrangige Geltung.
- Die Stadtwerke stellen dem Kunden die im Multimediavertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Multimediavertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises.
- Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Multimediavertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagengenau berechnet.
- Die vereinbarten Entgelte sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, werden die Entgelte zum Fälligkeitsdatum gemäß Rechnung von den Stadtwerken im SEPA-Lastschriftmandat-Verfahren vom Konto des Kunden abgebogen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 10 Tage verkürzt. Soweit der Kunde den Stadtwerken kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Stadtwerke gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellen die Stadtwerke dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 3,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu berechnen, es sei denn, dass die Stadtwerke im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt den Stadtwerken vorbehalten.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls sind die Stadtwerke berechtigt bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen bzw. den Kabelfernsehanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Für die Sperrung eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Preisliste gem. § 9 dieser AGB berechnet.
- Die Stadtwerke sind zu Preisänderungen berechtigt. Der Kunde wird von den Stadtwerken über Preiserhöhungen im Internet unter der Homepage der Stadtwerke (www.stadtwerke-geesthacht.de) und in einer Mitteilung informiert. Er hat das Recht den Preiserhöhungen innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch,

können die Stadtwerke den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Die Preiserhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb der genannten Frist von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht; die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolge der Unterlassung des Widerspruchs in der Preiserhöhungsmittteilung gesondert hinweisen.

- Werden die Stadtwerke nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so sind die Stadtwerke berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so können die Stadtwerke ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den Stadtwerken ausdrücklich vorbehalten.
- Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto zurückerstattet.
- Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

§ 10 Elektronische Rechnung/Papierrechnung

- Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch den Kundengegenüber den Stadtwerken.
 - Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von den Stadtwerken nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat im Kundenportal unter www.stadtwerke-geesthacht.de zum Abrufen in einem passwortgeschützten Bereich bereit gestellt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen. Sämtliche Entgelte sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die Stadtwerke sind berechtigt, für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu erheben.
- #### § 11 Bonitätsprüfung
- Die Stadtwerke und Partnerunternehmen („Stadtwerke“) sind berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, können die Stadtwerke hierüber ebenfalls Auskunft erhalten.
 - Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke, eines Kunden oder anderer entsprechender Auskunftei und der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag (§ 3 Abs. 2 dieser Multimedia-AGB) wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat die Stadtwerke unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- Der Kunde ist verpflichtet die Stadtwerke-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - die Stadtwerke unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;

- anerkannt und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - den Stadtwerken erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - nach Abgabe einer Störungsmeldung, den Stadtwerken durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.
- Der Kunde
 - darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilnetz der Stadtwerke bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt,
 - hat den Stadtwerken ggf. Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 13 Eigentum der Stadtwerke

- Die Stadtwerke bleiben Eigentümer aller Stadtwerke-Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer.
- Der Kunde wird sicherstellen, dass die Stadtwerke bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen können, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- Nach ordentlicher Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm überlassene Hardware einschließlich Zubehör innerhalb von 14 Tagen an die Stadtwerke Geesthacht GmbH, Schillerstraße 9, 21502 Geesthacht, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so werden die Stadtwerke dem Kunden die nicht zurückgegebene Hardware in Rechnung stellen.

§ 14 Nutzungen durch Dritte

- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Stadtwerke-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke gestattet.
- Wir die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 15 Verfügbarkeit der Dienste, Gewährleistung

- Die Stadtwerke werden Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Hierfür wird gegebenenfalls ein Entgelt entsprechend der Preisliste gem. § 9 dieser AGB erhoben.
- Die Stadtwerke unterhalten eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter 04152 929-123 in den Zeiträumen Montag - Freitag 7-22 Uhr, Samstag 8-14 Uhr oder via E-Mail an service@stadtwerke-geesthacht.de in den Zeiträumen Montag - Freitag 9-18 Uhr erreicht werden kann.
- Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Stadtwerke liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Stadtwerke-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

- Sonstige Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Entschädigung und Erstattung, bleiben unberührt.
- Beim Erwerb von Hardware, die seitens der Stadtwerke als Gewerbrautware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 16 Unterbrechung von Diensten

- Die Stadtwerke sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungs-schwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Stadtwerke voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- Für Personenschäden haften die Stadtwerke bei Verschulden unbeschränkt.
- Für sonstige Schäden haften die Stadtwerke nur dann, wenn die Stadtwerke oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von den Stadtwerken oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung der Stadtwerke auf solche typischen Schäden begrenzt, die für die Stadtwerke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Nutzer.
- Die Stadtwerke haften nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Stadtwerke-Leistungen unterbleiben.
- Die Stadtwerke haften nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- In Bezug auf die von den Stadtwerken entgeltlich zur Verfügung gestellte Software oder Hardware ist die verschuldungsunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die den Stadtwerken oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Stadtwerke-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.
- Der Kunde haftet beim Einsatz eigener Endgeräte zudem im Rahmen von § 6 Abs. 3 Buchst. f).

§ 18 Laufzeit und Kündigung

- Die Mindestvertragslaufzeiten und die Kündigungsfristen richten sich nach dem jeweils abgeschlossenen Einzelvertrag. Sie ergeben sich in der Regel aus den Angaben im Auftragsformular.
- Der Multimediavertrag kann von beiden Seiten mittels einer eindeutigen Erklärung (etwa ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) zum Ende des jeweiligen Folgemonats, frühestens jedoch zum Ende der gegebenenfalls vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste.
- Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Kunde für 2 (zwei) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 (zwei) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 (zwei) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt, wobei zur Ermittlung des Verzugsbetrages die Berechnungsregel des § 3 Abs. 1 der Sprachtelefonie-AGB zur Anwendung kommt,
 - der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine ver-

- traglichen Pflichten, insbesondere nach § 12 Abs. 2 S. 2 c) dieser Multimedia-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) eine erforderliche Grundstückseigentümerkklärung zurückgezogen wird,
- e) die Stadtwerke ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 (vierzehn) Tage anhält und die Stadtwerke die außerordentliche Kündigung mindestens 14 (vierzehn) Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Kunde die Telefon-, Internet-, On-Demand- und Pay-TV- Dienste missbräuchlich im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 5 bzw. § 7 Abs. 4 bis 12 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB) nutzt.
4. Verstößt der Kunde gegen die in § 12 Abs. (2) a), c) und f) dieser Multimedia-AGB genannten Pflichten, sind die Stadtwerke nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 19 Anbieterwechsel und Umzug

1. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zu den Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel, welche Sie unter www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel finden. Bei einem Anbieterwechsel wird der Dienst nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen.
2. Die Stadtwerke tragen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß § 46 Abs. 1 TKG auf Wunsch die ihm durch die Stadtwerke zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von den Stadtwerken zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
3. Bei Kündigung des Telefonvertrages mit den Stadtwerken, bestätigen die Stadtwerke die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummern beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so sind die Stadtwerke berechtigt, diese Nummer
- a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der Stadtwerke zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
- b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu den Stadtwerken gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
4. Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter können die Stadtwerke ein Entgelt erheben. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem in § 9 angegebenen Preisverzeichnis.

§ 20 Teilnehmerverzeichnisse

1. Die Stadtwerke tragen, wenn der Kunde dies wünscht, dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
2. Die Stadtwerke dürfen im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.
3. Die Entgelte ergeben sich aus dem in § 9 angegebenen Preisverzeichnis.

§ 21 Inverssuche

Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und seine Anschrift erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. Die Stadtwerke weisen den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber den Stadtwerken widersprechen kann.

§ 22 Datenschutz

1. Die Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (TMG).

2. Die Stadtwerke werden alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal der Stadtwerke ist dementsprechend verpflichtet.

3. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

§ 23 Informationspflichten nach dem TKG

1. Es besteht ein Zugang Notrufdiensten gemäß § 108 TKG. Die Zuordnung des Notrufs zur örtlichen Notrufabfrage erfolgt auf Basis der Ortsnetzgrenzen. Standortdaten werden nicht übermittelt. Der Telefoniedienst basiert durchgängig auf dem IP-Protokoll.
2. Innerhalb des Netzes eine Einteilung in Verkehrsklassen (z.B. Voice, Video, Critical Application, Best Effort), die mit Qualitätsparametern versehen (z.B. Availability, Frame Delay, Jitter, Frame Loss Ratio) sind. Die Steuerung erfolgt in den Systemen automatisch (Queueing), dabei werden im Falle von Überlastung Dienste wie Voice priorisiert.
3. Netzweite Sperrungen von bestimmten Rufnummern oder Rufnummernbereichen erfolgen im Falle der gesicherten Kenntnis der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer. Bei Anordnungen der BNetzA, die Rufnummern in Netzen Dritter betreffen, erfolgt die Sperrung werktags innerhalb einer Reaktionszeit von 48h, bei Rufnummern im eigenen Netz werktags innerhalb einer Reaktionszeit von 12h nach bestätigtem Eingang der Anordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Stadtwerke weisen den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG an die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der Vertragslaufzeit nach § 43b TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der Stadtwerke nach §§ 45 bis 46 und 84 TKG zwischen ihm und den Stadtwerken zu Meinungsunterschieden kommt. Ebenso kann er sich an diese Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur wenden, wenn Streit besteht im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Multimedia-Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Geesthacht der Gerichtsstand.
3. An Stelle der Stadtwerke darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Multimediavertrag ergebenden Rechte und Pflichten einreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Abweichungen von diesen Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden.
5. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Stadtwerke, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind in Textform zu vereinbaren.

Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH („Stadtwerke“) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB der Stadtwerke, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von den Stadtwerken genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadtwerke die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.

§ 3 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt. Dieser verbindet die Hausstation mit dem Breitbandnetz der Stadtwerke.
2. Die Stadtwerke installieren für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z.B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt. Die Stadtwerke bestimmen die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird.
3. Die Stadtwerke überlassen den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der Stadtwerke in Anspruch nehmen können.
4. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von den Stadtwerken den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.
5. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von den Stadtwerken oder durch deren Beauftragte bestimmt.
6. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und stehen in deren Eigentum oder werden über die Stadtwerke von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der Stadtwerke. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt oder beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
7. Die Stadtwerke sind berechtigt, von Hausanschlüssen Kosten für die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der Stadtwerke. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
8. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
9. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen/Hausinstallation

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
2. Die Stadtwerke sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
3. Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum der Stadtwerke stehen, durch die Stadtwerke unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.
4. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien der Stadtwerke verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

§ 5 Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

1. Der Kunde informiert die Stadtwerke direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular der Stadtwerke zu verwenden.
2. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Kundenanlage auf einwand-

freie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.

3. Die Anbindung der Kundenanlage durch die Stadtwerke erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke.

5. Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von den Stadtwerken festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, sind die Stadtwerke nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten

1. (Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterungen und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber den Stadtwerken anzumelden und ihre Ausführung mit den Stadtwerken abzustimmen.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder den Stadtwerken zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen

1. Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der Stadtwerke) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der Stadtwerke angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für Stadtwerke Kunden. Die Stadtwerke behalten sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Stadtwerke behalten sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen können die Stadtwerke bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
2. Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei den Stadtwerken zu klären.

§ 9 Verwendung der Signalspannung

1. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
2. Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die Stadtwerke vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so sind die Stadtwerke berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
3. Die Entfernung oder Beschädigung der von den Stadtwerken in ihren Anlageteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden.

Ergänzende Allg. Geschäftsbedingungen für Fernsehen (Fernseh-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH („Stadtwerke“) erbringen alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Die Anmeldung bei den Stadtwerken entbindet nicht von der Anmeldepflicht zum Rundfunkbeitrag bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

§ 3 Leistungsumfang

- Die Stadtwerke übergeben am Hausübergabepunkt (HÜP) des jeweiligen Netzbetreibers Rundfunksignale für:
 - Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen der Stadtwerke mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung),
 - die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp
- Die Stadtwerke übermitteln die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- Sofern die Stadtwerke Pay-TV-Programme und Video-on-Demand-Dienste anbieten, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- Die Stadtwerke behalten sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall werden sich die Stadtwerke um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- Entspricht die Kundenanlage gemäß § 4 Abs. 1 der Hausanschluss-AGB nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so sind die Stadtwerke für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-Demand-Dienste) nicht verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Kunden

- Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien.
- Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nichtjüngstfreien Sendungen nicht gewähren.
- Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit den Stadtwerken eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes der Stadtwerke installiert werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von den Stadtwerken gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediadienste in Rechnung gestellt.
- Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-Demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Kabelreceiver (Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden.
- Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so können die Stadtwerke die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme

weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.

- Gesetzlich sind die Stadtwerke verpflichtet, dem Kunden für die Nutzung der Video-on-Demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er dies den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.

Ergänzende Allg. Geschäftsbedingungen für Telefonie (Telefon-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH („Stadtwerke“) erbringen alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- Die Stadtwerke ermöglichen dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Multimedia-Vertrag, der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung und Preisliste, die unter www.stadtwerke-geesthacht.de eingesehen werden können (vgl. § 8 Abs. 1 der Multimedia-AGB).
- Vorbehaltlich der Anmietung von technischen Geräten wie bspw. Telefonendgeräte ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.
- Im Stadtwerke-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- Die Stadtwerke behalten sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- Soweit die Stadtwerke eine Rechnung erstellen, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informieren die Stadtwerke den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
- Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Stadtwerke-Rechnung an die Stadtwerke, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die Stadtwerke werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbeitrag der Rechnung verrechnet.

§ 3 Sperre

- Die Stadtwerke sind gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und – sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vorliegt – die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach § 4 Abs. 1 dieser Sprachtelefonie-AGB beanstandet hat.
- Gemäß § 45k Abs. 4 TKG sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn beim Kunden ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen feststellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- Die Stadtwerke sind nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in Absatz 4 geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein

Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

- Im Fall der Sperre wird zunächst die abgehende, verbindungskostenverursachende Telefonverbindung gesperrt (Abgangssperre). Dauert der Grund der Sperre an, so kann nach einer einwöchigen Abgangssperre auch die eingehende Telefonverbindung gesperrt (Vollsperrung) werden. Sperrkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

§ 4 Einwendungen gegen Rechnungen

- Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Stadtwerke werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von den Stadtwerken aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.
- Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, treffen die Stadtwerke keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Die Stadtwerke werden den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung (vgl. § 9 Multimedia-AGB) mit einer Einzelverbindungsübersicht, diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer Telefonflatrate abgebildeten Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, haben die Stadtwerke Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als 6, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist.
- Fordern die Stadtwerke ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz 6, so erstatten die Stadtwerke das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Beanstandung.
- Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Soweit für die betreffende Leistung von den Stadtwerken die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde den Stadtwerken bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes/ISDN nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - die Stadtwerke unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von den Stadtwerken dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:

- alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von den Stadtwerken oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - dem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder den Stadtwerken zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (2) a) und b) genannten Pflichten, sind die Stadtwerke sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
 - Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelbindungsnachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

§ 6 Telefonflatrate und Telefon-Sonderprodukte

- Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderrufnummern, (Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz). Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagenau errechnet.
- Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefonflatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 7 Besondere Pflichten für Telefonflatrate-Kunden

- Nimmt der Kunde die von den Stadtwerken angebotene Telefonflatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Stadtwerke-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Stadtwerke-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Stadtwerke-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchliches ist eine Nutzung, wenn der Kunde:
 - Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Stadtwerke vermeidet,
 - Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt,unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, die Telefonflatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder Telefon-Sonderprodukt von den Stadtwerken abonniert hätte. Die Stadtwerke sind darüber hinaus berechtigt, den Telefonanschluss gemäß den Regelungen der § 8 Abs. 7 der Multimedia-AGB und § 3 dieser Sprachtelefonie-AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 8 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- Soweit für die Erbringung der Leistungen von den Stadtwerken Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernehmen die Stadtwerke keine Gewährleistung für die ständige

Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Stadtwerke treten jedoch ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

- Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprachflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- Ansonsten erbringen die Stadtwerke ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- Nach Zugang der Störungsmeldung sind die Stadtwerke zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- Der Kunde wird in zumutbarem Umfang den Stadtwerken oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, haben die Stadtwerke das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- Die Stadtwerke und ihre Partnerunternehmen („Stadtwerke“) werden personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- Die Stadtwerke werden alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal der Stadtwerke ist dementsprechend verpflichtet.

§ 10 Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zustellung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

Ergänzende Allg. Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- Die Stadtwerke Geesthacht GmbH („Stadtwerke“) erbringen alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- Die Stadtwerke stellen dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
 - den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (Point of Presence - PoP) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um den Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
 - der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik ermöglicht, wobei sich die Stadtwerke für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (Filesharing) vorbehält;
 - die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individualmitteilungen auf einem Server der Stadtwerke gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;
- Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über analoge und/oder digitale Telefonleitungen (Festnetzverbindungen) mittels entsprechender Hardware oder über die moderne Technik der Stadtwerke (neuer Hausanschluss) realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt

den Stadtwerken nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen den zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

- Die Stadtwerke vermitteln dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von den Stadtwerken nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 des Telemediengesetzes (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.
- Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von den Stadtwerken im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Stadtwerke und dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

§ 3 Zugangsberechtigung

- Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von den Stadtwerken angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von den Stadtwerken zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (z. B. Router) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtwerken anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 €. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang der Stadtwerke zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Internet-AGB, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von den Stadtwerken in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von den Stadtwerken erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der Stadtwerke ermöglicht.
- Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- Die Stadtwerke sind nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

§ 5 Verantwortung des Kunden, Fair Usage

- Nimmt der Kunde die von den Stadtwerken angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Stadtwerke-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden wenn der Kunde die Stadtwerke-Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten belastet.
- Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung ansatzweise festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größerer Netzwerke ist nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.
- Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte

enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- den Krieg verherrlichen;
- die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

Das Verbot erfasst auch das Herausladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

- Das in Absatz (1) enthaltene Verbot bezieht sich auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (1)) vom Server herunterzuladen.
- Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen der Stadtwerke dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- Falls die Stadtwerke in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollten, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde die Stadtwerke im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde den Stadtwerken zu ersetzen.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Stadtwerke mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Stadtwerke ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Abs. (6) entsprechend.
- Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, sind die Stadtwerke berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung der Stadtwerke

- Die Stadtwerke gewährleisten nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs. Insbesondere gewährleisten die Stadtwerke nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- Die Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auf keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- Die Stadtwerke leisten keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Multimedienetze gilt für die Haftung der Stadtwerke für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
 - Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Ausfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
 - Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Multimedienetzes speichert oder über den im Rahmen des Multimedienetzes und dieser Internet-AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 Telemediengesetz (TDG/TMG).
 - Soweit die Stadtwerke im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die Stadtwerke auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Internet-AGB.

§ 8 Sperre/Kündigung

- Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB sind die Stadtwerke zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.
- Besteht ein begründeter Verdacht für den Verstoß gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, sind die Stadtwerke zur (ggf. vorübergehenden) Sperrung ihrer Leistungen berechtigt. Die Stadtwerke werden den Kunden unverzüglich über die Sperrung und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Absatz (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, sind die Stadtwerke nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimedienetzvertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB verstoßenden Inhalte zu löschen.
- Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 75,00 €, sind die Stadtwerke zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung des § 3 der Sprachtelefonie-AGB der Stadtwerke.

§ 9 Datenschutz

- Die Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (TMG).
- Die Stadtwerke werden alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal der Stadtwerke ist dementsprechend verpflichtet.
- Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

Stand: März 2017

Sie haben Fragen?

Stadtwerke Geesthacht GmbH

Kundenzentrum

Schillerstraße 9

21502 Geesthacht

Tel.: 04152 929-321

Fax: 04152 929-320

service@stadtwerke-geesthacht.de

www.stadtwerke-geesthacht.de

Öffnungszeiten Kundenzentrum: Mo-
Fr 09.00-18.00 Uhr